

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Öffentliches Recht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

312.15.008

23. Februar 2016

### **Vernehmlassung zur Revision des Bundesgerichtsgesetzes (BGG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 12. November 2015 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

#### **A. Grundsätzliches**

Mit dem Vorentwurf wird das Ziel verfolgt, im Anschluss an die Evaluation der Totalrevision der Bundesrechtspflege Rechtsschutzlücken zu schliessen sowie die festgestellte „Falschbelastung“ des Bundesgerichts zu korrigieren. Um dies zu erreichen, soll im Bundesgerichtsgesetz der Zugang zum Bundesgericht neu geregelt werden. Namentlich soll die subsidiäre Verfassungsbeschwerde, welche bisher die Überprüfung kantonaler letztinstanzlicher Entscheide bezüglich der Verletzung verfassungsmässiger Rechte auch dort ermöglichte, wo die Einheitsbeschwerde wegen eines Ausschlussgrundes unzulässig war, abgeschafft werden. Sie soll durch eine Regelung von Gegenausnahmen ersetzt werden, wonach das Bundesgericht auf eine Einheitsbeschwerde beim Vorliegen eines Ausschlussgrundes dann eintreten würde, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vorliegt.

Ob dem Rechtsuchenden mit der Abschaffung der subsidiären Verfassungsbeschwerde und der Einführung der Einheitsbeschwerde bei grundlegenden Rechtsfragen oder besonders bedeutenden Fällen gedient ist, ist äusserst fraglich. Immerhin besteht bei der subsidiären Verfassungsbeschwerde – vorbehältlich der (streng ausgelegten) gesetzlichen Vorgaben – ein Rechtsanspruch auf Behandlung der Eingabe. Mit der neuen Regelung ist der Beschwerdeführer gänzlich im Ungewissen, ob auf seine Beschwerde überhaupt eingetreten wird oder ob sie dessen – in Dreierbesetzung und auf dem Zirkulationsweg – für unwürdig befunden wird. Daran ändert nichts, dass die Rügegründe erweitert werden. Wir lehnen deshalb die neu vorgesehene Regelung ab und sprechen uns für die Beibehaltung des bisherigen Systems mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde, das sich grundsätzlich bewährt hat, aus. Die Voraussetzungen, unter welchen das Bundesgericht auf eine Beschwerde eintreten muss, müssen sich auch künftig genügend klar aus dem Gesetz selber ergeben. Sie dürfen nicht ins Ermessen des Bundesgerichts gelegt werden.

Im Bereich des Ausländer- und Asylrechts mit derzeit hohen Fallzahlen soll das Bundesgericht von gewissen Fällen – insbesondere von weniger bedeutenden – entlastet werden. Andererseits soll bei Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts in eingeschränktem Masse der Rechtsweg ans Bundesgericht geöffnet werden, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Die neu vorgesehenen Regelungen erscheinen aber als viel umständlicher und erschliessen sich dem Rechtsuchenden weniger einfach. Eine besondere Hürde stellen die Fälle von Art. 84 Abs. 2 lit. a E-BGG dar, in denen vorab das Bundesverwaltungsgericht im angefochtenen Entscheid eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu bejahen hat. Von einer namhaften Verbesserung des Rechtsschutzes kann hier kaum die Rede sein, sondern es dürfte vielmehr darum gehen, dem Bundesgericht als höchstem Gericht neu auch auf dem Gebiet des Ausländer- und Asylrechts zu ermöglichen, Rechtsfortbildung zu betreiben. Im erläuternden Bericht wird erwähnt, es sei kaum mit mehr als 20 solcher „Grundsatzentscheide“ des Bundesverwaltungsgerichts zu rechnen, welche dann ans Bundesgericht weiterziehbar wären (S. 9). Diese Änderungen erscheinen uns nicht geeignet zum Erreichen der mit der Revision angestrebten Ziele. Wir beantragen deshalb, die bestehenden, eindeutigen Regelungen im Bundesgerichtsgesetz zum Ausländer- und Asylrecht beizubehalten.

## B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

### *Art. 79 Abs. 1 lit. a E-BGG*

Die vorgeschlagene Neuregelung würde dazu führen, dass sich das Bundesgericht kaum mehr mit Übertretungsstrafsachen zu befassen hätte, da der weitaus grösste Teil der Bussen in der Praxis unter 5'000 Franken beträgt und das Bundesgericht das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder eines anderweitig besonders bedeutsamen Falles erfahrungsgemäss äusserst restriktiv bejaht (s. Ausführungen im erläuternden Bericht, S. 5). Aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen Überlegungen stehen wir einer solch massiven Einschränkung des Beschwerderechts in Strafsachen ablehnend gegenüber.

### *Art. 79 Abs. 1 lit. c E-BGG*

In Ziff. 2.1.2 des erläuternden Berichts wird dargelegt, Entscheide der Beschwerdeinstanzen der Kantone sollten zukünftig nur mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden können, wenn sie Zwangsmassnahmen oder Einstellungsverfügungen betreffen. Das Bundesgericht hat im Urteil 6B\_1021/2014 vom 3. September 2015 entschieden, dass als Rechtsmittel gegen nachträgliche Entscheide die Beschwerde ergriffen werden müsse. Darunter fallen auch nachträgliche Anordnungen von Massnahmen, bis hin zur Verwahrung. Sollte die geplante Gesetzesänderung zur Folge haben, dass solche Entscheide nicht mehr mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden können, erscheint uns dies als problematisch.

### *Art. 79a E-BGG*

Die hier vorgeschlagene Streitwertgrenze von 30'000 Franken für adhäsionsweise geltend gemachte Zivilansprüche bei der Beschwerde in Strafsachen wird in der Praxis nur selten erreicht und würde u.E. zu vielen Rechtsuchenden den Weg an das Bundesgericht versperren, weshalb wir die Änderung ablehnen.

### *Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 E-BGG*

Dass die Privatklägerschaft, welche nicht gleichzeitig Opfer ist, gegen Prozessurteile und Verfahrenseinstellungen nicht mehr zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt sein soll, beschränkt den Rechtsschutz aus unserer Sicht ebenfalls (wie die Änderungen in Art. 79 Abs. 1 lit. a und 79a E-BGG) zu stark.

*Art. 81 Abs. 4 E-BGG*

Art. 81 Abs. 4 E-BGG bestimmt, die Kantone könnten vorsehen, dass eine mit Aufgaben im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs betraute Behörde zur Beschwerde gegen kantonale Entscheide nach Art. 78 Abs. 2 lit. b BGG berechtigt ist. Wir begrüssen die Schaffung dieser Möglichkeit. Damit kann im Kanton Solothurn eine Lücke geschlossen werden. Bisher war lediglich die Staatsanwaltschaft in diesem Bereich zur Beschwerde ans Bundesgericht legitimiert (Art. 81 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 BGG). Da die Staatsanwaltschaft allerdings im kantonalen Verfahren weder Partei, noch in anderer Weise an diesen Verfahren beteiligt ist, entfällt diese Beschwerdemöglichkeit (vgl. BGer 6B\_664/2013, Urteil vom 16. Dezember 2013).

*Art. 83 Abs. 1 lit. b und lit. c und Art. 83 Abs. 2 E-BGG*

Heute umfasst das Bundesgerichtsgesetz auf dem Gebiet des Ausländerrechts in Art. 83 lit. c BGG einen abschliessenden und unmissverständlichen Ausnahmekatalog jener Entscheide, gegen welche eine Beschwerde an das Bundesgericht nicht zulässig ist. Beschwerden gegen Entscheide auf dem Gebiet des Asyls sind nach Art. 83 lit. d BGG ebenfalls unzulässig, wenn sie vom Bundesverwaltungsgericht getroffen worden sind (ausser sie betreffen Personen, gegen die ein Auslieferungersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) oder wenn sie von einer kantonalen Vorinstanz getroffen worden sind und eine Bewilligung betreffen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumt. Dieser Ausnahmekatalog hat sich aus unserer Sicht bewährt.

Uns scheinen zudem die in Art. 83 Abs. 1 lit. b und c und Abs. 2 E-BGG (sowie Art. 84 E-BGG) vorgesehenen Bestimmungen im Vergleich mit den bestehenden Regelungen von der Formulierung her viel umständlicher. Sie erschliessen sich für den Rechtsuchenden weniger klar.

Die Bestimmung von Art. 83 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 E-BGG beschränkt die Beschwerdemöglichkeit auf Niedergelassene oder Personen, deren Aufenthalt seit zehn Jahren bewilligt war. Dem Bericht zum Vernehmlassungsentwurf ist (implizit) zu entnehmen, dass es sich bei „Personen, deren Aufenthalt seit zehn Jahren bewilligt war“, um solche handelt, die sich seit mindestens zehn Jahren rechtmässig in der Schweiz aufhalten. Damit scheint man nicht wörtlich am Zeitpunkt der Bewilligungserteilung anknüpfen zu wollen. Warum der Gesetzestext dennoch an die Bewilligungserteilung anknüpft, ist schwer verständlich. Der enge Begriff „bewilligt“ birgt nämlich Unklarheiten in sich. So ist beispielsweise fraglich, wie es sich verhält, wenn sich eine Person zwar ordnungsgemäss in der Schweiz aufhält, deren Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung jedoch erst mit einiger Verzögerung bewilligt wird. Zu klären bliebe überdies, bei welchen Konstellationen des Aufenthaltes bzw. der Bewilligungsarten der Aufenthalt in der Schweiz als „bewilligt“ gilt (z.B. bei Personen mit einem Ausweis N oder F). Allenfalls würde sich eine Angleichung an das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) anbieten. Dieses knüpft von der Terminologie her an einen ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt an (so in Art. 42 Abs. 3 AuG bzw. Art. 43 Abs. 2 AuG oder auch Art. 63 Abs. 2 AuG).

Mit der Einschränkung der Beschwerdemöglichkeit auf Personen mit einem seit zehn Jahren bewilligten Aufenthalt oder einer Niederlassungsbewilligung wird sich das Bundesgericht zu bisher in der Rechtsprechung zum Migrationsrecht relevanten Themen nicht mehr äussern können, jedenfalls nicht im Rahmen einer Einheitsbeschwerde unter dem Titel von Art. 83 Abs. 1 lit. b E-BGG. So werden wohl die meisten höchstrichterlichen Beurteilungen eines Anspruches nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG infolge häuslicher Gewalt oder wegen einer engen Beziehung in affektiver und wirtschaftlicher Hinsicht zum Kind ausbleiben. Die Folge davon könnte sein, dass kantonale (End-) Entscheide in diesen Bereichen künftig an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) weitergezogen würden. Gerade um zu verhindern, dass gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen in gewissen Bereichen einzig noch die Beschwerde an den EGMR offen stünde, wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des Bundesgerichtsgesetzes die subsidiäre Verfassungsbeschwerde aufgenommen. Diese soll im Rahmen der aktuellen Revision des Bundesgerichtsgesetzes abgeschafft werden. Wollte man die erwähnten Fälle künftig unter dem Titel von Art. 83 Abs. 2 E-BGG behandeln, würde dies nicht zu einer Entlastung des Bundesgerichts führen.

Mit der neuen Regelung muss sich das Bundesgericht mit Themen auseinandersetzen, welche es bisher im Rahmen einer Einheitsbeschwerde nicht überprüfen musste, da eine Beschwerde ausgeschlossen war (beispielweise Wegweisungen oder Kantonswechsel). Dass mit der besagten Einschränkung der Beschwerdemöglichkeit mit gleichzeitigem Wegfall des Ausnahmekatalogs, wie er heute in Art. 83 lit. c BGG besteht, die mit der Revision beabsichtigte Entlastung des Bundesgerichts – insbesondere von weniger bedeutenden Fällen – erreicht werden kann, darf vor diesem Hintergrund bezweifelt werden.

Welche Staatsverträge neben dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) unter Art. 83 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 E-BGG fallen, geht aus dem Bericht zum Vernehmlassungsentwurf nicht hervor. Eine Aufzählung der Staatsverträge wäre im Sinne der Nachvollziehbarkeit der Beschwerdemöglichkeit an dieser Stelle zu begrüssen.

Die obgenannte Einschränkung der Beschwerdemöglichkeit in Art. 83 Abs. 1 lit. b E-BGG soll die Mehrbelastung des Bundesgerichts, die aus der „moderaten Öffnung des Rechtsweges an das Bundesgericht“ in Art. 83 Abs. 2 und Art. 84 Abs. 2 E-BGG entsteht, kompensieren. Die Vorlage will in den Bereichen, in denen die ordentliche Beschwerde an das Bundesgericht ausgeschlossen wäre, den Zugang zum Bundesgericht ausnahmsweise öffnen, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vorliegt. Diese Bestimmung lässt viele Fragen offen und wir bezweifeln, dass sie sich in der Praxis bewähren wird. Die Definition eines besonders bedeutenden Falls im bestehenden Art. 84 Abs. 2 BGG ist dabei nur beschränkt hilfreich. Verwertbare Anhaltspunkte bietet bestenfalls die bisher zu Art. 84 bzw. 84a BGG ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichts (z.B. BGE 139 II 340, E. 4). Aber selbst die Berücksichtigung dieser Rechtsprechung vermag nichts an der Tatsache zu ändern, dass die Triage der Fälle, welche einer höchstrichterlichen Beurteilung bedürfen, bei Art. 83 Abs. 2 E-BGG einzig und allein dem Bundesgericht obliegt. Dies ist zum einen im Hinblick auf die Rechtssicherheit insbesondere unter dem Aspekt der Vorhersehbarkeit problematisch. Andererseits sind die Erfolgsaussichten einer Beschwerde durch die Offenheit der Formulierung von Art. 83 Abs. 2 E-BGG selbst für Rechtskundige nicht mehr abschätzbar, was dazu führen kann, dass vorsorglich in jedem Fall eine Beschwerde an das Bundesgericht mit den erweiterten Rügegründen, wonach sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder sich aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vorliegt, erhoben wird.

Dem erläuternden Bericht ist überdies zu entnehmen, dass mit der Erweiterung der Rügegründe die Auslegung von Bundesgesetzrecht vom Bundegericht überall frei und nicht bloss auf Willkür überprüft werden könne und die Rechtssuchenden in den Bereichen des öffentlichen Rechts davon profitierten, dass die Regelung der Beschwerdelegitimation bei der Einheitsbeschwerde etwas grosszügiger als bei der subsidiären Verfassungsbeschwerde sei (S. 8). Die Erweiterung der Rügegründe hält einem Vergleich mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde, welche mit dieser Revision entfallen soll, aber ohnehin nicht stand. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nur 5 Prozent der Beschwerdeeingänge ausmache, wovon 72 Prozent mit einem Nichteintreten erledigt würden (S. 8). So gesehen erfüllt die subsidiäre Verfassungsbeschwerde doch genau, was der Gesetzgeber bei deren Schaffung beabsichtigt hat, nämlich, dass die Verletzung verfassungsmässiger Rechte (einschliesslich der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK]) gerügt werden kann und damit die einheitliche Anwendung des Bundesverfassungsrechts durch letzte kantonale Instanzen garantiert wird. Die Einschätzung, wonach die genannten Bestimmungen zu einer Mehrbelastung des Bundesgerichts führen werden, wird unter Berücksichtigung von Art. 109 Abs. 1 E-BGG bekräftigt. Denn danach entscheiden die Abteilungen in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen sich weder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt noch aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vorliegt.

#### *Art. 83 Abs. 1 lit. e i.V.m. Abs. 2 E-BGG*

Im Hinblick auf die laufende parallele Revision des Beschaffungsrechts bei Bund und Kantonen, bei welcher der (bisher unterschiedlich geregelte) Rechtsschutz in den bisherigen Arbeiten der gemeinsamen Arbeitsgruppe ein wichtiges Thema war, wäre es aus Sicht der Kantone angezeigt und zu begrüssen, wenn das vereinheitlichende Element einer höchstrichterlichen Rechtspre-

chung zum öffentlichen Beschaffungswesen aufrecht erhalten bleiben könnte. Damit soll vermieden werden, dass die parallel harmonisierten Rechtsgrundlagen künftig von den kantonalen Gerichten und dem Bundesverwaltungsgericht eigenständig interpretiert werden und so im ungünstigsten Fall am Schluss 27 unterschiedliche Urteile zur gleichen Streitfrage vorliegen. Aufgrund der neuen Regelung in Art. 83 Abs. 1 lit. e i.V.m. Abs. 2 E-BGG und des Wegfalls der bisherigen kumulativen Voraussetzung der Streitwertgrenze dürfte nicht zu erwarten sein, dass das Bundesgericht sich veranlasst sieht, vermehrt Entscheide im Bereich der öffentlichen Beschaffungen zu treffen, was wir aus den erwähnten Gründen bedauern würden.

#### *Art. 84 E-BGG*

Da die meisten Ausführungen zu Art. 83 Abs. 1 lit. b und lit. c sowie Abs. 2 E-BGG auch auf Art. 84 E-BGG übertragbar sind, soll nur noch kurz auf diesen eingegangen werden: Der in Art. 84 Abs. 1 lit. a E-BGG genannte Ausnahmekatalog entspricht zu einem grossen Teil dem heute geltenden Ausnahmekatalog von Art. 83 lit. c BGG. Die Anerkennung der Staatenlosigkeit und die Ausstellung von Ausweisen und Reisedokumenten werden neu erwähnt; dagegen sind andere, heute im Katalog aufgeführte Entscheide wie die Verlängerung der Grenzgängerbewilligung, Kantonswechsel oder Stellenwechsel von Personen mit Grenzgängerbewilligung weggefallen. Ausserdem gilt der Ausnahmekatalog von Art. 84 Abs. 1 lit. a E-BGG nur für Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts. Wird etwa ein kantonaler Entscheid zur gleichen Thematik (beispielsweise zu einer Wegweisung) an das Bundesgericht weitergezogen, ist eine Beschwerde unter den Bedingungen von Art. 83 Abs. 1 lit. b E-BGG und damit eine Beurteilung durch das Bundesgericht möglich. Dass bei Art. 84 Abs. 2 lit. a E-BGG gemäss dem erläuternden Bericht auf das Kriterium des besonders bedeutenden Falles verzichtet wird, weil wegen der Offenheit dieses Kriteriums das Risiko bestünde, dass das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht den Fall relativ oft nicht gleich einschätzen würden (S. 9), mutet befremdlich an. Einerseits bestätigt diese Aussage, dass die Offenheit des Kriteriums offenbar selbst zwischen zwei Gerichten auf Bundesebene zu unterschiedlichen Einschätzungen führen kann und andererseits birgt ebenso die Beurteilung, ob sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, das Risiko, dass sich die beiden Gerichte nicht einig sind.

#### *Art. 86 Abs. 2 E-BGG*

Mit der Regelung, dass die Kantone als unmittelbare Vorinstanzen stets obere Gerichte einzusetzen haben, können wir uns einverstanden erklären (vorbehältlich der Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter [Art. 86 Abs. 3 BGG] sowie bei Stimmrechtssachen [Art. 88 BGG]). Das im Kanton Solothurn für Steuersachen zuständige Kantonale Steuergericht erfüllt die Anforderungen an ein oberes Gericht.

#### *Art. 93a und 93b E-BGG*

Ausgehend vom – neuen und von uns abgelehnten – Konzept der Einheitsbeschwerde ist es konsequent, die strengen Voraussetzungen auch bei Teil-, Vor- und Zwischenentscheiden zu verlangen. Gleiches gilt hinsichtlich der vorsorglichen Massnahmen. Dabei wäre es hilfreich, solche vorsorglichen Massnahmen – insbesondere die Gewährung der aufschiebenden Wirkung – in einem (nicht abschliessenden) Kurz-Katalog exemplarisch zu nennen.

#### *Art. 97 Abs. 2 und 105 Abs. 3 E-BGG*

Die vorgesehene Anpassung von Art. 97 Abs. 2 und 105 Abs. 3 E-BGG ist zu begrüssen. Die volle Sachverhaltsprüfung des Bundesgerichts bei Geldleistungen der Unfall- und Militärversicherung ist systemwidrig geworden und führt zu Differenzen mit der Invalidenversicherung. Hingegen erscheint die hier neu vorgesehene volle Sachverhaltsprüfung des Bundesgerichts bei Beschwerden in Stimmrechtssachen, die sich nicht gegen einen Gerichtsentscheid richten, als angezeigt.

*Art. 100 Abs. 2 Bst. c und 101a Abs. 1 E-BGG*

Dass neu für alle Entscheide der einzigen kantonalen Instanz nach Art. 7 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE; SR 211.222.32) die 10-tägige Beschwerdefrist gilt, ist zu begrüssen, da es sich in aller Regel um dringliche Fälle handelt. Aus demselben Grund begrüssen wir die Herabsetzung der Beschwerdefrist bei Beschwerden betreffend kantonale Volkswahlen oder -abstimmungen auf 5 Tage.

*Art. 49 Abs. 2 E-VwVG*

Die Angemessenheitskontrolle im gerichtlichen Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist jedenfalls bezogen auf das Sozialversicherungsrecht auf jeden Fall beizubehalten (z.B. die Angemessenheit eines Abzugs vom Tabellenlohn muss einer gerichtlichen Überprüfung weiterhin zugänglich sein). Falls, wie im vorgeschlagenen Art. 49 Abs. 2 E-VwVG vorgesehen, die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich keine Angemessenheitsprüfung mehr umfassen soll, ist die im Entwurf ebenfalls enthaltene Ausnahme für das Sozialversicherungsrecht zu statuieren. In diesem Bereich ist es von zentraler rechtsstaatlicher Bedeutung, dass eine gerichtliche Instanz die Angemessenheit des Verwaltungsentscheids überprüfen kann.

*Art. 31 E-BöB*

Aufgrund der hängigen Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen dürfte sich diese Anpassung erübrigen.

*Ziff. 2.6, S. 14 des erläuternden Berichts, Verzicht auf Änderungen beim Rechtsschutz im Bereich der politischen Rechte*

Eine verbindliche Klärung beim Rechtsschutz im Bereich der politischen Rechte, wenn eidgenössische Angelegenheiten zur Diskussion stehen, wäre wünschenswert, selbst wenn die Rechtsprechung inzwischen Wege aufgezeigt hat. Da sich nun die Gelegenheit einer Regelung bietet, sollte diese ergriffen werden.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Roland Fürst  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber